

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. Dezember 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 1997 (KWMBI II S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF)“.
2. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Prüfungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit den Abschlusszielen Diplom, Bachelor und Master in den wissenschaftlichen Studiengängen

1. Chemieingenieurwesen
2. Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen)
3. Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
4. Informatik
5. Maschinenbau und
6. Werkstoffwissenschaften.

²Sie wird ergänzt durch die für diese Studiengänge erlassenen Fachprüfungsordnungen. ³Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen der in Satz 1 genannten Studiengänge Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen angeboten werden.

(2) ¹Die Diplomprüfung ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat

- gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Zusammenhänge seines Faches überblickt,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden ersten Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat

- hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird in den Studiengängen Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau und Werkstoffwissenschaften der akademische Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“ bzw. „Diplom-Ingenieurin Univ.“ (beidemal abgekürzt „Dipl.-Ing. Univ.“) und im Studiengang Informatik der akademische Grad „Diplom-Informatiker Univ.“ bzw. „Diplom-Informatikerin Univ.“ (beidemal abgekürzt „Dipl.-Inf. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungszeitpunkte, Studiendauer, Leistungspunktsystem

(1) Das Studium mit dem Abschlussziel Diplom gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein anschließendes Hauptstudium nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen, an das sich die Diplomhauptprüfung anschließt.

(2) Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfaßt einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie zwei weitere Semester, in denen über den Grundabschnitt hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden.

(3) ¹Diplom- und Bachelorstudium sind bis zum Ende des sechsten Semesters durchlässig. ²Das Masterstudium entspricht inhaltlich dem Lehrplan des siebenten und achten Semesters des Diplomstudiums, soweit in den Fachprüfungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.

(4) ¹Die Diplomvorprüfung bzw. die Prüfungen des viersemestrigen Grundabschnitts der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters, die Bachelorprüfung nach dem sechsten Semester, die Diplomhauptprüfung bis zum Ende des neunten Semesters und die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. ²Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, können die Prüfungen vorher abgelegt werden.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte vorsehen.

(6) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Regelstudienzeiten einschließlich einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit und der Prüfungen sowie die Melde- und Prüfungsfristen werden von den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(7) ¹Die Fachprüfungsordnungen können ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem vorsehen. ²In diesem Fall wird der Umfang einer Fachprüfung bzw. einer Teilprüfung mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. ³Die Ergebnisse bestandener Fachprüfungen oder Teilprüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen mit Maluspunkten berechnet; die Zahl der möglichen Leistungspunkte und der zulässigen Maluspunkte legt die Fachprüfungsordnung getrennt für Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung sowie Bachelor- und Masterprüfung fest. ⁴Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens ausreichende Leistungen vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnung von der Ausgleichsmöglichkeit nach § 9

Abs. 4 Satz 2 Gebrauch macht. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer einer Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 unterhalb der von der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Schwelle bleibt.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"entsprechendes gilt für die Bachelorprüfung."
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„²Eine an der Universität Erlangen-Nürnberg nach einer Fachprüfungsordnung der Technischen Fakultät abgelegte Bachelorprüfung wird auf die Diplomprüfung angerechnet.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.
 - c) In Satz 3 (neu) werden die Worte „sowohl für das Grundstudium wie für das Hauptstudium“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei“ und „dritten“ ersetzt durch die Worte „ein“ und „zweiten“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - c) Absatz 4 Satz 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist."
 - d) Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. der Bewerber die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat."
 - e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:
„(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.“

5. In § 8 wird nach Absatz 8 folgender Absatz angefügt:
„(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„²Soweit eine Fachprüfungsordnung das Leistungspunktsystem vorsieht, ist die Vergabe der Notenstufe 4,3 (nicht ausreichend) zulässig.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„⁵Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, daß die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, wenn einzelne Prüfungsleistungen schlechter als 4,3 bewertet sind.“
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„²Die Fachprüfungsordnung kann Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen; die ausgleichende Fachnote darf nicht schlechter als 4,3 („nicht ausreichend“) lauten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein, soweit die Fachprüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt vorsieht; der Kandidat gilt zur Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin als angemeldet.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Wird ein Fach in zwei Teilen der Vorprüfung geprüft, so muss die erste Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt worden sein; dies gilt nicht bei Anwendung des Leistungspunktsystems.“
 - c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„³Sieht die Fachprüfungsordnung das Leistungspunktsystem vor, so gilt für die zweite Wiederholung § 3 Abs. 7 Satz 5.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. der Bewerber die Diplomhauptprüfung oder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat."
9. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Diplomarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers in englischer Sprache abgefaßt; sie ist in Maschinenschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Es ist eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. 2 Seiten) beizufügen.“
10. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„²§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
11. Nach § 23 wird eingefügt:

III. Bachelorprüfung

§ 24

Besonderheiten der Bachelorprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Bachelorprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 zwei Semester.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - a) Einzelprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit.
 Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefaßt wird.
- (4) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Bachelorstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“. § 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Masterprüfung

§ 25

Besonderheiten der Masterprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Masterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 zwei Semester.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem einschlägigen Studium, das, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen sein muss.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist auch dann zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in dem selben Studiengang nicht bestanden hat.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus
 - a) Einzelprüfungen und
 - b) der Masterthesis; für sie gilt § 17 entsprechend.Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterthesis in englischer Sprache abgefaßt wird.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Masterstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“. § 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. § 25 (alt) wird aufgehoben; nach § 25 (neu) wird eingefügt:

“V. Schlussbestimmungen“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 2 Satz 1 DiplPrOTF in der Fassung dieser Änderungssatzung ist erstmals anzuwenden im WS 1999/2000.
- (3) Der Rektor wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. November 1999 Nr. X4-5e69eVI-6/51 526.

Erlangen, den 15. Dezember 1999

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Dezember 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 1999.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät (DiplPrOTF) ist aus folgenden Gründen geboten:

1. Neue Studiengänge

Zum WS 1998/99 wurden im Studium des Chemieingenieurwesens Bachelor- und Masterabschlüsse eingeführt. Die dem angepasste Fachprüfungsordnung liegt zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Ministerium.

Seit WS 1997/98 bereits läuft das vom DAAD geförderte Studium des Computational Engineering für ausländische Bachelor-Absolventen, die die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 8. Januar 1998 ablegen.

Die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums im Studium des Computational Engineering zum WS 1999/2000 ist beantragt, eine positive Entscheidung des Ministeriums wird in Kürze ergehen.

Für die genannten Studiengänge bedarf es prüfungsrechtlich einer Verankerung in der DiplPrOTF.

2. Als Folge der Einführung der neuen Abschlussgrade Bachelor und Master muss die DiplPrOTF in mehreren Punkten ergänzt werden. Zu regeln sind insbesondere:

- Die Ziele der mit den verschiedenen Abschlüssen bezweckten Ausbildung und ihre Abgrenzung zueinander: Bachelor als ein früher berufsqualifizierender Abschluss, Diplom als erster berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss, Master als in der vertikalen Gliederung weiterer, auf dem Bachelor aufbauender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss, der dem Diplom äquivalent ist.
- Regelstudienzeiten und Fristen für die Meldung zur Prüfung.
- Konsekutive Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudium: Alle aus der Technischen Fakultät bisher bekanntgewordenen Überlegungen greifen zurück auf das Modell des deutschen Diplomstudiengangs. Masterabschlüsse in Form Querverknüpfungen über verschiedene Studiengänge sind bislang nicht vorgesehen.
- Besonderes Qualifikationserfordernis für den Master (überdurchschnittlicher Bachelor- oder Fachhochschulabschluss).
- Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf die neuen Abschlussgrade, insbesondere Anrechnung des im selben Studium an der Technischen Fakultät erbrachten Bachelors auf die Diplomprüfung. Das Münchner Modell der TU München sieht in ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengängen zwingend die Ablegung der Bachelorprüfung nach dem sechsten Fachsemester vor. Für die Technische Fakultät stellt sich die Frage der Anrechnung der Bachelorprüfung zum gegenwärtigen Stand nur im Studium des CIW. Eine auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung CIW abgelegte Bachelorprüfung ist auf die einschlägige Diplomhauptprüfung anzurechnen.
- Soweit ein Studiengang wie Computational Engineering nur Bachelor und Master umfasst, nicht jedoch den Diplomabschluss vorsieht, sind besondere Vorschriften für den dem Grundstudium sonst entsprechenden viersemestrigen Grundabschnitt erforderlich, die inhaltlich auf eine Gleichstellung des Grundabschnitts mit der Diplomvorprüfung hinauslaufen. Vorschriften dieser Art sind auch mit Blick auf die Prüfungsfristen unumgänglich.

3. Die Einführung der studienbegleitenden Ablegung von Prüfungen und des credit point-Systems (im Gesetz Leistungspunktsystem genannt), die ein modular geordnetes Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot voraussetzen, muss in der DiplPrOTF ausdrücklich zugelassen und mit Sonderregelungen ausgestaltet werden. Die geltende DiplPrOTF ist abgestellt auf die Blockprüfung; sie lässt nur eine in wenige Abschnitte unterteilte Form der Prüfungsablegung zu. Mit Art. 80 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG in der seit 01.08.1998 geltenden Fassung sind nun studienbegleitende Prüfungen und cps zulässig. Die vom Senat 24.02.1999 beschlossene Änderung der FPOCIW hat davon bereits Gebrauch gemacht, indem sie die studienbegleitende Prüfungsform vorsieht, nicht aber das cps. Die Vorschläge der Studienkommission Elektrotechnik gehen einen Schritt weiter; sie verbinden die studienbegleitende Prüfung mit c.p.S. Dabei stellen sich eigene Fragen, wie nach der Zulässigkeit der Kompensation, die in der DiplPrOTF generell - und damit auch für weitere Studiengänge, welche c.p.S. übernehmen wollen -, zu regeln sind.
4. Die DiplPrOTF ist schließlich in mehreren Punkten an die Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes anzupassen. Die Überschreitungsfrist für die Meldung zur Diplomvorbereitung ist auf ein Semester zu kürzen (Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). Gleiches gilt für die Wiederholungsfrist (Art. 81 Abs. 5 BayHSchG). Eine Aussage zum sogenannten Freischuss (Art. 81 Abs. 6 BayHSchG) ist zu prüfen; der vorliegende Änderungsvorschlag enthält allerdings dazu noch keine Formulierung.

II. Zu den einzelnen Nrn. von § 1 der Änderungssatzung

Nr. 1 §1 Abs. 1 DiplPrOTF in der Neufassung erweitert den Katalog der Studiengänge, führt die neuen Abschlüsse Bachelor und Master ein und verweist wegen der Frage, welche Prüfungen im Einzelnen im jeweiligen Studium angeboten werden, auf die Fachprüfungsordnungen.

§ 1 Absätze 2 bis 4 beschreiben die Ziele der verschiedenen Abschlussprüfungen.

§ 2 führt die akademischen Grade Diplom, Bachelor und Master auf.

§ 3 enthält die vom Gesetz geforderten Grundaussagen zu Gliederung, Studiendauer, Höchstumfang des Lehrangebots und Meldezeitpunkt. Absatz 8 regelt das studienbegleitende Prüfungsverfahren und das credit point-System. Darüber hinaus sind neu insbesondere folgende Aussagen:

- Das Bachelorstudium umfasst nach Absatz 2 soweit vorhanden Grundstudium und Diplomvorbereitung des einschlägigen Diplomstudiengangs sowie weitere zwei Semester. Soweit kein Diplomstudium existiert, steht der viersemestrige Grundabschnitt dem Grundstudium und der Diplomvorbereitung gleich (Absätze 2 und 5 und § 8 Abs. 9).
- Das Masterstudium setzt einen ersten Studienabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg voraus (Absatz 3 und § 25 Abs. 3).
- Absatz 4 regelt die Durchlässigkeit von Diplom- und Bachelorstudium bis zum Ende des sechsten Semesters. Das Masterstudium entspricht inhaltlich dem siebenten und achten Semester des Diplomstudiums. Ausnahmen von dieser Regel sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorbehalten.
- Absatz 5 enthält die Vorschriften für die Regeltermine, zu denen Prüfungen abgelegt werden sollen.
- Absatz 6 spricht die Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte an.
- Regelstudienzeit und Höchstumfang des Lehrangebots werden nach Absatz 7 von der jeweiligen Fachprüfungsordnung bestimmt.

- Absatz 8 trifft die notwendigen Aussagen zum Leistungspunktsystem, dessen nähere Ausgestaltung der einzelnen Fachprüfungsordnung obliegt.

- Nr. 3 ergänzt in § 6 die Anerkennungs- und Anrechnungsvorschriften. Eine an der Technischen Fakultät abgelegte Bachelorprüfung wird voll auf die einschlägige Diplomprüfung angerechnet.
- Nr. 4 verkürzt in § 7 die Überschreitungsfrist zur Prüfungsmeldung (Art. 81 Abs. 4 BayHSchG); im Übrigen redaktionell.
- Nr. 5 regelt die Gleichbehandlung des viersemestrigen Grundabschnitts mit der Diplomvorprüfung.
- Nr. 6 erleichtert in § 9 die Kompensation unter den Verhältnissen des cps mit dem Rückgriff auf den zu diesem Zweck wieder eingeführten Notenwert von 4,3 (nicht ausreichend). Buchstabe b) gestattet der Fachprüfungsordnung, die Einschränkung der Kompensation vorzusehen.
- Nr. 7 kürzt gemäß Art. 81 Abs. 5 BayHSchG die Wiederholungsfrist in § 11 auf ein Semester. Diese Aussage gilt für alle Prüfungen aller Abschlussarten. Ferner wird bestimmt, daß der Kandidat mit der Meldung zur Prüfung im Falle des Mißerfolgs zugleich als zur Wiederholungsprüfung angemeldet gilt; dies dient der Verwaltungsvereinfachung und einem zügigen Prüfungsablauf.
- Nr. 8 redaktionell
- Nr. 9 erlaubt in § 17 die Abfassung der Diplomarbeit in Englisch bei Zustimmung des Betreuers.
- Nr. 10 vgl. Nr. 7
- Nr. 11 enthält mit den §§ 24 und 25 die für Bachelor- und Masterprüfung erforderlichen Bestimmungen, soweit ein Rückgriff auf die Vorschriften der Diplomhauptprüfung nicht ausreicht.

III. Zu § 2 der Änderungssatzung

Nach Absatz 2 kommt die auf ein Semester verkürzte Überschreitungsfrist für die Meldung zur Prüfung erstmals zum Ende des WS 1999/2000 zum Tragen. Dabei wird das rechtzeitige Inkrafttreten der Änderungssatzung zu diesem Semester vorausgesetzt.

Absatz 3 ermächtigt den Rektor zur Neubekanntmachung der DiplPrOTF.

Erlangen, den 12.07.1999

gez.

Merker
Ltd. Regierungsdirektor